



Über Baumärkte und Kostenerstattung

Hätten die Kunden von Bau- und Supermärkten einen Sachleistungsanspruch auf Basis der Entscheidungen der Marktbetreiber, würde ich sofort für strenge Kostenerstattung und Vorkasse plädieren. Was da alles auf der Rechnung steht, muss sofort nachvollziehbar sein. Also gibt's in Bau- und Supermärkten Ware nur gegen Bares auf Rechnung. Hier ist der Kunde recht souverän, hier kennt er sich aus, niemand verordnet ihm eine Leistung. Im Zweifel kennt er seinen konkreten Bedarf auch von der Leistungsseite besser als die „Profis“ auf der Anbieterseite.

Im Gesundheitswesen sind die Verhältnisse anders. Das Geld des „potenziellen“ Kunden, der ja als Versicherter nicht immer Patient ist, wird regelmäßig aufgrund einer Preisfestsetzung von Parlament und Regierung völlig unabhängig von der Leistungsanspruchnahme mit Blick auf seinen möglichen Anspruch eingezogen. Erst mit der möglichen Diagnosestellung und Therapieverordnung des Arztes oder eines sonst dazu Berechtigten „erwirbt“ er – manchmal erst nach Zustimmung seiner Krankenkasse – „seinen Anspruch“ auf eine individuelle medizinische Sachleistung. Manchmal muss er auch „Zutrittsgebühren“ oder Zuzahlungen leisten. Aber fast immer ist er kaum „souverän“, weil er auf kompetente Entscheidung angewiesen ist.

Nun ist es sicher bitter nötig – gerade im Gesundheitswesen – Transparenz walten zu lassen. Sicher sollte der Patient wissen, was geleistet wurde und was das kostet. Er hat ja schon bezahlt, also sollte es ihm quittiert werden. Warum sollte aber um alles in der Welt die Kostenerstattung breiter eingeführt werden, warum sollte man ein privatrechtliches Schuldverhältnis im sozialrechtlichen Sachleistungszusammenhang entstehen lassen? Wer sollte das ungezwungen tun und wer könnte sich das leisten? Wer könnte sich um die Therapietreue und gleichzeitig um die Abrechnung kümmern? So der Patient die Rechnung verstehen und nachvollziehen kann, entstehen tatsächlich Leistungs- und Kostentransparenz. An seinem Anspruch in der Sache würde das aber nichts ändern. Gehen dann aber auch die in Rechnung gestellten Leistungen von Art, Menge und Kosten immer mit dem gesetzlichen Anspruch konform? Nun, das wird sich spätestens in der Kostenerstattungsrunde erweisen. Hier erschließen sich vielleicht neue Rechtsschutzversicherungs-Produkte: Einmal gegen die Kürzungen des Erstattungsbetrages und zum anderen im individuellen Schuldverhältnis gegenüber dem Arzt.

Nein – Kostenerstattung ist in keiner Weise dem Sachleistungsprinzip überlegen. Zweifellos haben die Ärzte was davon: Mit dem alleinigen Recht zu verordnen, zugleich die Rechnung schreiben zu können, ist kaufmännisch gedacht sicher in vielerlei Hinsicht vorteilhaft. Aber nur deswegen? Lasst lieber die Finger davon.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Rolf Stuppardt